

Dokumentation der Fortschreibung „FAQ Straßenaufbruch“

Die FAQ „Straßenaufbruch“ wurden ab 2017 sukzessive erstellt. Um Änderungen oder neue FAQ ersichtlich zu machen, werden ab April 2020 neu hinzukommende FAQ oder deren Änderungen mit dem jeweiligen Veröffentlichungsstand versehen. Die folgende Dokumentation gibt Ihnen einen Überblick.

07.12.2022 Änderung der FAQ „Bodenmaterial mit geringfügigen und unvermeidbaren Anteilen von teerhaltigem Straßenaufbruch – Einstufung nach AVV und ordnungsgemäße Entsorgung?“, Frage 2 „Wie ist Bodenmaterial mit geringfügigen, unvermeidbaren Anteilen von teerhaltigem Straßenaufbruch ordnungsgemäß zu entsorgen?“

Der Teilsatz, wonach als Voraussetzung für eine Ablagerung von Bodenmaterial mit nicht weiter abtrennbaren geringfügigen Anteilen von teerhaltigem Straßenaufbruch der PAK-Grenzwert im Bodenmaterial 30 mg/kg betragen kann (= Zuordnungswert PAK für DK 0), wurde gestrichen. Im betrachteten Fall, dass Bodenmaterial mit nicht weiter abtrennbaren geringfügigen Anteilen von teerhaltigem Straßenaufbruch vermischt vorliegt, ist im Bodenmaterial ein PAK-Gehalt von 20 mg/kg einzuhalten.

30.07.2020 Überarbeitung FAQ: Bodenmaterial mit geringfügigen und unvermeidbaren Anteilen von teerhaltigem Straßenaufbruch – Einstufung nach AVV und ordnungsgemäße Entsorgung.
Auf Grund von Vorgaben aus der „Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98)“ wurde eine Überarbeitung notwendig.
Frage 1: Bestimmung der Gefährlichkeit: neu: Bezugnahme auf die Handlungshilfe und Streichung des Orientierungswerts von 1 – 2 % an Straßenaufbruchanteilen, bis zu dem ein Boden als nicht gefährlich eingestuft werden kann. Statt dessen: „geringe, unvermeidbare Anteile“.
Frage 2: Entsorgung von Böden mit geringen Straßenaufbruchanteilen:
neu: Vorgabe von „Grenzwerten“ für PAK-Belastungen für eine Ablagerung auf DK 0-Deponien und für den Einbau in technische Bauwerke (nur RW 2).